

Zirkularbeschluss vom 15. Dezember 2025

Beschl. Nr. **2025-355**

9.2.7 Compensation and Benefits
Präsidiales: Salärmassnahmen 2026; Festsetzung

Ausgangslage

Der Stadtrat hat das Budget 2026 mit SRB 2025-244 vom 16. September 2025 verabschiedet und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin ist eine Lohnsummenentwicklung von + 0,3 % enthalten.

Die Teuerung (LIK) seit dem letzten Salärbeschluss beträgt + 0,1 % (Oktober 2025 zu Oktober 2024).

Für die nach kantonalem Recht entschädigten Lehrpersonen sowie den ihnen gleich gestellten kommunalen Angestellten richtet sich die Lohnentwicklung entsprechend den Beschlüssen des Regierungsrats.

Der Regierungsrat gewährt seinen Angestellten mit Beschluss vom 24. September 2025 den vollen Teuerungsausgleich von + 0,2 % (referenziert auf den Monat August), um (Zitat) *«attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten»*. Zusätzlich sind individuelle Lohnerhöhungen möglich, welche aus Rotationsgewinnen zu finanzieren sind.

Erwägungen

Die Lohnunter- und -obergrenze entwickeln sich entsprechend der Veränderung der Konsumentenpreise (LIK), Art. 40 Abs. 3 Personalstatut (PeSta). Die Veränderung von Oktober 2025 zu Dezember 1999 beträgt rund + 15,9 %.

Die Zulagen für Nacht-, Sonntagsarbeit und Pikett verändern sich analog gemäss dem LIK, Art. 28 f. Personalverordnung (PeV).

Unter Berücksichtigung der kantonalen Lohnmassnahmen, der Massnahmen der Gemeinden im Bezirk (oft in Anlehnung an den Kanton) und derjenigen in privaten Unternehmen sowie der Teuerung einerseits und des genehmigten Budgets andererseits sollen die Löhne der kommunalen Angestellten um 0,9 % erhöht werden. 0,3 % entsprechen dem bewilligten Budget und sind ergebniswirksam, 0,6 % sollen aus Rotationsgewinnen saldoneutral finanziert werden und hauptsächlich den relativ tieferen Salären zugeführt werden.

Die Entwicklung beträgt:

Relative Salärhöhe
→

Abweichgruppe	1	2	3	4	5
Lohnveränderung	+ 1,90 %	+ 1,50 %	+ 1,10 %	+ 0,70 %	+ 0,40 %

Abweichende Regelungen in den Anstellungsvereinbarungen gehen diesem Beschluss vor.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 40 Abs. 3 des Personalstatuts und Ziff. 5 Abs. 5 des Gehaltssystems (GeSy) der Stadt Adliswil, folgenden

Zirkularbeschluss:

- 1 Lohnunter- resp. -obergrenze werden für das Jahr 2026 auf CHF 47'407.00 resp. CHF 224'864.00 festgesetzt.
- 2 Die Zulagen werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- 3 Die Mitarbeitenden der Stadt Adliswil, welche dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil unterstellt sind, erhalten per 1. Januar 2026 eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 0,9 %, abgestuft nach Abweichgruppen gemäss Erwägungen.
- 4 Der Leiter Personal wird beauftragt, die Massnahmen umzusetzen und zu kommunizieren.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Stadtrat
 - 6.2 Schulpflege
 - 6.3 Ressortleitende
 - 6.4 Leiter Personal

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber